2154-I

Bestimmung des jährlichen Gesamtbeitrags zum Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes für die Jahre 2026 und 2027

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 12. März 2026, Az. D4-2251-3-2

(BayMBl. Nr. 117)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration über die Bestimmung des jährlichen Gesamtbeitrags zum Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes für die Jahre 2026 und 2027 vom 12. März 2026 (BayMBl. Nr. 117)

1.

[1]Gemäß Art. 12 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) bestimmt das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat den Gesamtbeitrag zum Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes für die Jahre 2026 und 2027 auf je 3 132 000 Euro. [2]Damit ergeben sich für die Jahre 2026 und 2027 jeweils folgende Beiträge (Art. 12 Abs. 4 und 5 Satz 1 BayKSG):

– 2 088 000 Euro für den Freistaat Bayern,

– 1 044 000 Euro für die Landkreise und kreisfreien Gemeinden zusammen.

2.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Dr. Erwin Lohner

Ministerialdirektor